



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## IN DIESER AUSGABE

## AMTLICHER TEIL

## SEITE 1 BIS 6

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022

## SEITE 6

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 20.11.2024

## SEITE 7 BIS 8

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Friedhofsgebührensatzung)

## SEITE 8

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025

- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)

## SEITE 9

- 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

## SEITE 10

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 11.12.2024

## SEITE 11

- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzmittlung und der Abmarkungen durch Offenlegung - Gemeinde Cottbus, Gemarkung Döbbrick, Flur 10

## NICHT AMTLICHER TEIL

## SEITE 12

- Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus
- Öffentliche Führungen – Cottbuser Innenstadt und Staatstheater Cottbus
- Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 beschlossen:

## § 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.10.2023 wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Abfallbehälter 60 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr | 210,60 €<br>105,30 € |
| 2. Abfallbehälter 80 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr | 280,80 €<br>140,40 € |

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 3. Abfallbehälter 120 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr          | 421,20 €<br>210,60 €     |
| 4. Abfallbehälter 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr          | 841,88 €<br>420,94 €     |
| 5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche  | 2.701,40 €<br>5.402,80 € |
| 6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche | 3.858,92 €<br>7.717,84 € |

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 5,40 € pro Stück.

## 2. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

## § 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 21.11.2024

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Anhang I zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022, beschlossen am 20.11.2024

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umładestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung.

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umładestation Cottbus über 40 kg

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr/t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	167,69 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	167,69 €
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	167,69 €

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1			17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	167,69 €	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	167,69 €	17 05 04	Boden und Steine	167,69 €	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2,63 €
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	167,69 €	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	167,69 €	01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,63 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	167,69 €	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	167,69 €	02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	5,55 €
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	167,69 €	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	167,69 €	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	5,55 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	167,69 €	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	167,69 €	03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	5,55 €
03 03 99	Abfälle a. n. g.	167,69 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	167,69 €	03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	5,55 €
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	167,69 €	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	167,69 €	03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	5,55 €
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	167,69 €	19 08 02	Sandfangrückstände	167,69 €	03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	5,55 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	167,69 €	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	167,69 €	03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,55 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	167,69 €	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	167,69 €	04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	4,17 €
07 06 99	Abfälle a. n. g.	167,69 €	19 12 01	Papier und Pappe	167,69 €	04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	4,17 €
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	167,69 €	19 12 04	Kunststoff und Gummi	167,69 €	04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	167,69 €	19 12 05	Glas (Abfallbehandlung)	167,69 €	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,62 €
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	167,69 €	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	167,69 €	05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	0,62 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	167,69 €	19 12 08	Textilien	167,69 €	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,62 €
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	167,69 €	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	167,69 €	05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,62 €
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	167,69 €	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	167,69 €	05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,62 €
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	167,69 €	20 01 01	Papier und Pappe biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	167,69 €	05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,62 €
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	167,69 €	20 01 08	Textilien	167,69 €	05 01 07 *	Säureteere	2,10 €
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	167,69 €	20 01 11	Holz	167,69 €	05 01 08 *	andere Teere	2,10 €
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	167,69 €	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	167,69 €	05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,62 €
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	167,69 €	20 01 39	Kunststoffe	167,69 €	05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,62 €
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	167,69 €	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	167,69 €	05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,62 €
15 01 03	Verpackungen aus Holz	167,69 €	20 03 02	Marktabfälle	167,69 €	05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	1,07 €
15 01 06	gemischte Verpackungen	167,69 €	20 03 03	Straßenkehrschicht	167,69 €	05 06 01 *	Säureteere	2,10 €
15 01 07	Verpackungen aus Glas	167,69 €	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	167,69 €	05 06 03 *	andere Teere	2,10 €
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	167,69 €	20 03 07	Sperrmüll	145,57 €	05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	7,49 €
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	167,69 €	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	167,69 €	06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	1,17 €
16 01 19	Kunststoffe	167,69 €	<b>Anhang II</b>					
16 01 20	Glas (Fahrzeuge)	167,69 €	<b>zur 2. Satzung zur Änderung</b>					
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	167,69 €	<b>der Satzung über die Erhebung von</b>					
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	167,69 €	<b>Gebühren für die Abfallentsorgung</b>					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	167,69 €	<b>(Abfallgebührensatzung)</b>					
17 02 02	Glas (Bau- und Abbruch)	167,69 €	<b>der Stadt Cottbus/Chósebus</b>					
17 02 03	Kunststoff	167,69 €	<b>vom 23.11.2022,</b>					
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	167,69 €	<b>beschlossen am 20.11.2024</b>					
			Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 2025					
			<b>Abfall-</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>			
			<b>schlüssel</b>					
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,63 €	01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,63 €	06 01 02 *	Salzsäure	1,17 €
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	01 03 06 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 01 03 *	Flusssäure	2,68 €
01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	3,25 €	01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,33 €
			01 03 08 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	3,12 €
			01 03 09 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 01 06 *	andere Säuren	3,12 €
			01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	3,25 €	06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,51 €
			01 03 11 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,81 €
			01 03 12 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,51 €
			01 03 13 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 02 05 *	andere Basen	1,33 €
			01 03 14 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	4,17 €
			01 03 15 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	4,17 €
			01 03 16 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 03 15 *	Metalloide, die Schwermetalle enthalten	4,17 €
			01 03 17 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	4,08 €
			01 03 18 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,86 €
			01 03 19 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	1,24 €
			01 03 20 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,62 €
			01 03 21 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	4,17 €
			01 03 22 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,63 €	06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,22 €

## AMTLICHER TEIL

06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	1,07 €	07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,42 €
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	7,49 €	07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,42 €
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	3,12 €	07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,24 €	08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,42 €
06 08 02	* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltenden	3,30 €	07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,42 €
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,30 €	07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,42 €
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,30 €	07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,42 €
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	5,55 €	07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,42 €
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	1,07 €	07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	08 03 19	* Dispersionsöl	1,42 €
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,22 €	07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,79 €
06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	1,07 €	07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,79 €
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,79 €
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,23 €	08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,79 €
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 04 17	* Harzöle	1,79 €
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 05 01	* Isocyanatabfälle	3,48 €
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,24 €	07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,93 €
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	1,19 €
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	1,19 €
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	09 01 04	* Fixierbäder	0,93 €
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	1,19 €
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	1,19 €
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,95 €	07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,64 €	09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	1,19 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	1,19 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,24 €	07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,24 €
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	10 01 09	* Schwefelsäure	1,17 €
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	1,24 €
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €	07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €	10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
07 02 16	* Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltende	1,95 €	07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,42 €	07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,24 €	10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,42 €	07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,42 €	07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €			
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,95 €	07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €			
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,24 €	08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,88 €			
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 01 13	* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,42 €			
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,07 €	08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,42 €			
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €						
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €						
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,30 €						

Fortsetzung auf Seite 4

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 3

		<b>10 08 19</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>11 02 07</b> * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
<b>10 02 07</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>10 09 05</b> * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1,24 €	<b>11 03 01</b> * cyanidhaltige Abfälle	3,21 €
<b>10 02 11</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>10 09 07</b> * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1,24 €	<b>11 03 02</b> * andere Abfälle	3,21 €
<b>10 02 13</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>10 09 09</b> * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,24 €	<b>11 05 03</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,68 €
<b>10 03 04</b> * Schlacken aus der Erstsammelze	0,94 €	<b>10 09 11</b> * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>11 05 04</b> * gebrauchte Flussmittel	2,68 €
<b>10 03 08</b> * Salzschlacken aus der Zweitsammelze	1,17 €	<b>10 09 13</b> * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 06</b> * halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	1,17 €
<b>10 03 09</b> * schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	1,24 €	<b>10 09 15</b> * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 07</b> * halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,64 €
<b>10 03 15</b> * Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	1,24 €	<b>10 10 05</b> * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	1,24 €	<b>12 01 08</b> * halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	1,17 €
<b>10 03 17</b> * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1,24 €	<b>10 10 07</b> * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	1,24 €	<b>12 01 09</b> * halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,64 €
<b>10 03 19</b> * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,24 €	<b>10 10 09</b> * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,24 €	<b>12 01 10</b> * synthetische Bearbeitungsöle	0,64 €
<b>10 03 21</b> * andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>10 10 11</b> * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 12</b> * gebrauchte Wachse und Fette	0,88 €
<b>10 03 23</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>10 10 13</b> * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 14</b> * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €
<b>10 03 25</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>10 10 15</b> * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 16</b> * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
<b>10 03 27</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>10 11 09</b> * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	1,24 €	<b>12 01 18</b> * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	1,17 €
<b>10 03 29</b> * gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	1,24 €	<b>10 11 11</b> * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten	1,24 €	<b>12 01 19</b> * biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,64 €
<b>10 04 01</b> * Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,94 €	<b>10 11 13</b> * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 01 20</b> * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €
<b>10 04 02</b> * Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	1,24 €	<b>10 11 15</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 03 01</b> * wässrige Waschflüssigkeiten	1,17 €
<b>10 04 03</b> * Calciumarsenat	4,17 €	<b>10 11 17</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>12 03 02</b> * Abfälle aus der Dampfentfettung	1,50 €
<b>10 04 04</b> * Filterstaub	3,21 €	<b>10 11 19</b> * feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>13 01 01</b> * Hydrauliköle, die PCB enthalten	1,17 €
<b>10 04 05</b> * andere Teilchen und Staub	2,26 €	<b>10 12 09</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>13 01 04</b> * chlorierte Emulsionen	1,17 €
<b>10 04 06</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,38 €	<b>10 12 11</b> * Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	1,24 €	<b>13 01 05</b> * nichtchlorierte Emulsionen	0,64 €
<b>10 04 07</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,24 €	<b>10 13 12</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €	<b>13 01 09</b> * chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	1,17 €
<b>10 04 09</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>10 14 01</b> * quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	7,40 €	<b>13 01 10</b> * nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,64 €
<b>10 05 03</b> * Filterstaub	1,24 €	<b>11 01 05</b> * saure Beizlösungen	2,68 €	<b>13 01 11</b> * synthetische Hydrauliköle	0,64 €
<b>10 05 05</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,24 €	<b>11 01 06</b> * Säuren a. n. g.	2,68 €	<b>13 01 12</b> * biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,64 €
<b>10 05 06</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,24 €	<b>11 01 07</b> * alkalische Beizlösungen	2,68 €	<b>13 01 13</b> * andere Hydrauliköle	0,64 €
<b>10 05 08</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>11 01 08</b> * Phosphatierschlämme	2,68 €	<b>13 02 04</b> * chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,17 €
<b>10 05 10</b> * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1,24 €	<b>11 01 09</b> * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 02 05</b> * nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,64 €
<b>10 06 03</b> * Filterstaub	1,24 €	<b>11 01 11</b> * wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 02 06</b> * synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,64 €
<b>10 06 06</b> * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,24 €	<b>11 01 13</b> * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 02 07</b> * biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,64 €
<b>10 06 07</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,24 €	<b>11 01 15</b> * Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 02 08</b> * andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,38 €
<b>10 06 09</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>11 01 16</b> * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,68 €	<b>13 03 01</b> * Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,17 €
<b>10 07 07</b> * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,24 €	<b>11 01 18</b> * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 03 06</b> * chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	1,17 €
<b>10 08 08</b> * Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)	1,24 €	<b>11 02 02</b> * Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	1,24 €	<b>13 03 07</b> * nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,64 €
<b>10 08 10</b> * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1,24 €	<b>11 01 098</b> * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,68 €	<b>13 03 08</b> * synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,64 €
<b>10 08 12</b> * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1,24 €			<b>13 03 09</b> * biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,64 €
<b>10 08 15</b> * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,24 €			<b>13 03 10</b> * andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,64 €
<b>10 08 17</b> * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,24 €			<b>13 04 01</b> * Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,64 €
				<b>13 04 02</b> * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,64 €
				<b>13 04 03</b> * Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,64 €
				<b>13 05 01</b> * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,64 €
				<b>13 05 02</b> * Schlämme aus der Öl-/Wasserabscheidern	0,64 €
				<b>13 05 03</b> * Schlämme aus Einlaufschächten	0,64 €
				<b>13 05 06</b> * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,64 €
				<b>13 05 07</b> * öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,64 €

## AMTLICHER TEIL

13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,64 €	16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,44 €	17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,64 €	16 06 01	* Bleibatterien	0,30 €	18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
13 07 02	* Benzin	0,64 €	16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	3,44 €	18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,17 €
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,93 €	16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	7,49 €	18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,64 €	16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,33 €	18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,49 €
13 08 02	* andere Emulsionen	0,64 €	16 07 08	* ölhaltige Abfälle	1,31 €	18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
13 08 99	* Abfälle a. n. g.	4,04 €	16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	4,08 €	18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,17 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	4,08 €	16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	2,19 €	18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	2,04 €	16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	2,19 €	19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,38 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79 €	16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	2,19 €	19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,81 €
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	2,19 €	16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,19 €	19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,38 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	2,19 €	16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	2,19 €	19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,38 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,93 €	16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	2,19 €	19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,31 €	16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	2,19 €	19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,38 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,39 €	16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	4,17 €	19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,38 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	1,31 €	16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,17 €	19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €
16 01 07	* Ölfilter	1,51 €	16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	4,17 €	19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	2,37 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bauteile	7,49 €	16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,37 €
16 01 09	* Bauteile, die PCB enthalten	4,77 €	16 11 03	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,64 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1	16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,95 €	19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,94 €	17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,51 €	17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50 €	19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €	17 03 01	* kohlenteeerhaltige Bitumengemische	1,14 €	19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,38 €
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	1,01 €	17 03 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,13 €	19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,38 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,77 €	17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,51 €	19 03 08	* teilweise stabilisiertes Quecksilber	6,14 €
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	4,77 €	17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,51 €	19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,26 €
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	4,08 €	17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	19 04 03	* nicht verglaste Festphase	2,26 €
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	1,01 €	17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,94 €	19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	19,29 €
16 02 13	* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	1,01 €	17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,94 €	19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,81 €
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	4,17 €	17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,22 €	19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,81 €
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,17 €	17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,94 €	19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,81 €
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,17 €	17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,22 €			
16 03 07	* metallisches Quecksilber	6,14 €	17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,94 €			
16 04 01	* Munitionsabfälle	1						
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1						
16 04 03	* andere Explosivabfälle	1						
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,54 €						
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	6,20 €						
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,20 €						

Fortsetzung auf Seite 6

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 5

			<b>Amtliche Bekanntmachung</b>		I-026/24 StVV	Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2021 mehrheitlich beschlossen	I-026-05/24 StVV
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,64 €	Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 20.11.2024 veröffentlicht.				
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €					
19 08 13	* Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €					
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	2,26 €			I-027/24 StVV	Beschluss über den Jahresabschluss 2021 einstimmig beschlossen	I-027-05/24 StVV
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €			I-028/24 StVV	Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2021 mehrheitlich beschlossen	I-028-05/24 StVV
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	1,07 €	OB-022/24 StVV	Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für die VIII. Wahlperiode (Austauschvorlage vom 20.11.2024)	OB-022-05/24 StVV		
19 11 02	* Säureteere	2,10 €					
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	1,24 €					
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	2,26 €					
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €			I-031/24 StVV	Besetzung Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH einstimmig beschlossen	I-031-05/24 StVV
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	1,38 €					
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14 €	I-021/24 StVV	7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	I-021-05/24 StVV		
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,26 €					
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	I-022/24 StVV	7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	I-022-05/24 StVV		
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €					
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €					
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,64 €	I-023/24 StVV	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 23.11.2022	I-023-05/24 StVV		
20 01 13	* Lösemittel	2,18 €					
20 01 14	* Säuren	3,44 €					
20 01 15	* Laugen	3,44 €					
20 01 17	* Fotochemikalien	3,44 €					
20 01 19	* Pestizide	3,44 €					
20 01 21	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	7,40 €					
20 01 23	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7,40 €	I-024/24 StVV	Änderung Besetzung Zweckverbandversammlung Sparkasse Spree-Neiße (Wiederaufruf aus StVV 23.10.24) (Austauschvorlage vom 12.11.2024)	I-024-05/24 StVV		
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,75 €					
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44 €			III.1-008/24 StVV	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025 (Ergänzungsblatt vom 07.11.2024)	III.1-008-05/24 StVV
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,75 €					
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	I-025/24 StVV	6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (Ergänzungsblatt vom 06.11.2024) (Ergänzungsblatt vom 12.11.2024)	I-025-05/24 StVV		
20 01 33	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	7,30 €					
20 01 35	* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	7,40 €			AT-35/24	Beleuchtung in Parks Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler mehrheitlich angenommen	AT-35-05/24
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14 €			Cottbus/Chósebusz, 21.11.2024		

<sup>1</sup> keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

einstimmig beschlossen

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg Teil I S. 286 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
  - a. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - b. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften jeweils als Gesamtschildner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeiteinheiten.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus folgende Gebührentarife:

A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/ Nutzungszeit)	Gebühren	B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	485,95 €
A.1.	Erdreihengrabstätten		B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	892,60 €
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	611,32 €	B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	168,73 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.150,78 €	B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	75,93 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.436,44 €	B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 87,32 €)	349,28 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.1.3.	57,46 €	B.6.	Urnenausbettung	188,98 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.642,66 €	<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
A.2.	Urnenreihengrabstätten		C.1.	Benutzung Feierhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	181,64 €
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	591,34 €	C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Deřank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Körjeń, Kiekebusch/Kibuř, Madlow/Mödlej, Merzdorf/Zyłowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/řlichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Zyłow, Skadow/řkódow, Willmersdorf/Rogozno	189,84 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	992,38 €	C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	10,66 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	868,35 €	C.3.	Benutzung des Kranzwagens	65,81 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten		C.4.	Glocke läuten	84,37 €
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	12,77 €
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.167,77 €	<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</b>	65,48 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.335,53 €	<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.167,77 €	E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für 3 Jahre	75,55 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.1.1.	46,71 €	E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	70,51 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.1.2.	93,42 €	E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	45,33 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.1.3.	46,71 €	<b>F</b>	<b>Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge</b>	
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	737,15 €	F.1.	Beisetzungsgenehmigung	20,15 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.2.	29,49 €	F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	50,37 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien-grabstätte bis 5 Urnen	849,53 €	F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	40,29 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.3.	33,98 €	F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	30,22 €
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt	F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahl-/Urnenfamilien-grabstätte	50,37 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.4.	153,96 €	F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahl-/Urnenfamilien-grabstätte	40,29 €
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.239,77 €	F.7.	Umbettung nach außerhalb	52,71 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr nach A.3.5.	49,59 €	F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus	30,22 €
<b>B</b>	<b>Gebühren für die Bestattung</b>				
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten				
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	339,15 €			
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	803,17 €			
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten				

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 7

F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	65,48 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	20,15 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	50,37 €
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	30,22 €
F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	50,37 €
F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/ Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	55,40 €
F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	55,40 €

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuž (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 21.11.2024

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## Amtliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025

## Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuž als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuž dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 19.01.2025 aus Anlass der Handwerkermesse,
- am 02.03.2025 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 14.09.2025 aus Anlass des Töpfermarktes Cottbus,
- am 14.12.2025 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 21.12.2025 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

### § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 18. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am 13.04.2025 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmittel am 05.10.2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Tages des Ehrenamtes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 12.10.2025 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

### § 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuž können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. innerer Ring - begrenzt durch Nordring, Pappelallee/Waisenstraße, Wilhelm-Külz-Straße/Güterzufuhrstraße/Blechenstraße und Spree
2. Branitzer Park, Spreeauenpark, Tierparkgelände, Gelände des Menschenrechtszentrums und Gelände des Flugplatzmuseums

Dies gilt an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 30.03.2025 bis 07.12.2025 (ausgenommen: Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag).

### § 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

## § 5 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

## § 7 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 21.11.2024

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## Amtliche Bekanntmachung

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 25.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## § 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird folgende Straße neu gefasst:
 

Schmellwitzer Weg/Chmjelojski puš	
- zw. Hutungstr. u. Saspower Hauptstr. ns	b 17
- Anliegerstr. zur Hausnr. 23	c 00
- übrige von s. o.	b 12

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Cottbus/Chósebuž, 21.11.2024

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## Amtliche Bekanntmachung

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Bran-

## AMTLICHER TEIL

denburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigung vom 20.11.2024 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

### § 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2025 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,17
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 7,28
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 8,89
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 4,78
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 5,72
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 9,83
Rk 44 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 32,02
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 32,02
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 62,43
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 92,84
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 0,71
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 1,61
(Fb .... Fahrbahn)		

### § 2 Inkrafttreten

Diese 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 21.11.2024

gez Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## Amtliche Bekanntmachung

### 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2024 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

#### Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž 23/2023 vom 09.12.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2024, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **5,62 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro
Zähler bezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2025

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **11,35 Euro/m<sup>3</sup>**,
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **18,24 Euro/m<sup>3</sup>**,
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **14,22 Euro/m<sup>3</sup>**,
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **28,71 Euro/m<sup>3</sup>**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **6,12 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **105,98 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“

#### Art. 2

Diese 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 21.11.2024

gez Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebez i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebez**

**am Mittwoch, den 11.12.2024, um 17:00 Uhr**  
**Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,**  
**03046 Cottbus stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 04.12.2024

**Tagesordnung****5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebez**

am Mittwoch, den 11.12.2024, um 17:00 Uhr,  
 Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
 03046 Cottbus

**I. Öffentlicher Teil****1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung****5. Einwohnerfragestunde**

5.1. Illegale Plakatierung **EWA-63/24**  
 Antragsteller:  
 Herr Reinhardt

5.2. Zuschüsse für Stoffwindeln **EWA-64/24**  
 Antragstellerin:  
 Frau Groba

5.3. Stadt Cottbus **EWA-65/24**  
 Antragsteller:  
 Herr Prast

5.4. Trinkwasseranlage vor der Stadthalle **EWA-71/24**  
 Antragsteller:  
 Herr und Frau Milius

5.5. Mitarbeiterzahl **EWA-72/24**  
 Antragsteller:  
 Herr Wirth

5.6. Flughafengelände **EWA-73/24**  
 Antragstellerin:  
 Frau Noack Wessely

**6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

6.1. Soziale Wohnungspolitik I **AN-66/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion Die Linke

6.2. Prüfung einer Grundsteuer C **AN-67/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion Die Linke

6.3. Anfrage zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) in Brandenburg **AN-69/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.4. Aktueller Stand zur „Erarbeitung einer gemeinsamen Vision für den Zukunftsstandort Stadtpromenade“ durch den kommunalen Entwicklungsbeirat. **AN-70/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion UC!/FDP

6.5. Anfrage zur Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Neuhausen **AN-74/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.6. Anfrage zur Personalentwicklung in der Stadtverwaltung Cottbus **AN-75/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.7. Anfrage zur Abrechnungspraxis und Satzung des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus **AN-76/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.8. Anfrage zur Erhebung aktueller Zahlen zu ausländischen Bevölkerungsgruppen in Cottbus **AN-77/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.9. Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus der Zivilgesellschaft Cottbus **AN-78/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion MIB/ZSC

6.10. Fernwärme-Anschluss-Stopp **AN-79/24**  
 Antragsteller:  
 Fraktion MIB/ZSC

**7. Berichte und Informationen****7.1. Oberbürgermeister**

Berichterstatter:  
 Herr Schick

**7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

Berichterstatter:  
 Herr Dr. Bialas

**7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses**

Berichterstatter:  
 Herr Dr. Biesecke

**7.4. Petitionen**

Berichterstatter:  
 Herr Dr. Biesecke

7.4.1. Petition zum Thema:  
 Lösung für Wohnraumnot für BTU-Studenten  
 Petentin:  
 Frau Milius

7.5. Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chósebez 2022-2027, Teil 2 **I.1-013/24 I-StV**

7.6. Information über die Vergabe von Bauleistung nach VOB - Freianlagen 3. Bauabschnitt - Theodor-Fontane-Schule **II-034/24 I-StV**

**8. Vorlagen der Verwaltung**

8.1. 1. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024) **OB-030/24 StVV**

8.2. Feststellung Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung **I-019/24 StVV**

8.3. Feststellung Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung **I-020/24 StVV**

8.4. Beitritt der Stadt Cottbus/Chósebez in die Lausitzrunde **I-030/24 StVV**

8.5. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus/Chósebez (Hundesteuersatzung) **I-032/24 StVV**

8.6. Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) **I-033/24 StVV**

8.7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebez für das Haushaltsjahr 2025 **I-035/24 StVV**

8.8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebez (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 **I-036/24 StVV**

8.9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 **I-037/24 StVV**

8.10. Anpassung der Schulentwicklungsplanung 2022 bis 2027 **I.1-002/24 StVV**

8.11. Erhöhung Zügigkeiten weiterführender allgemeinbildender Schulen **I.1.003/24 StVV**

8.12. Änderung der Entgeldsatzung der Volkshochschule Cottbus/Chósebez **I.1-005/24 StVV**

8.13. Beschluss über die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebez **I.1-008/24 StVV**

8.14. temporäre Zügigkeitserhöhung weiterführender allgemeinbildender Schulen für die Schuljahre 25/26 - 27/28 **I.1-013/24 StVV**

8.15. Jugendförderplan 2025 **I.1-015/24 StVV**

8.16. Gebietsbeauftragung für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ Innenstadt Cottbus **II.1-029/24 StVV**

8.17. Gebietsbeauftragung im Bund/Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZH) in der Fördergebietskulisse Cottbus Neu-Schmellwitz **II.1-040/24 StVV**

8.18. Gebietskulisse und Gebietsbeauftragung für die Städtebauförderkulisse „Struktureller Wandel Cottbuser Ostsee“ in der Gesamtmaßnahme Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) **II.1-042/24 StVV**

8.19. Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) für die Stadt Cottbus/Chósebez (2024) **II.1-043/24 StVV**

8.20. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BbgKVerf zur sofortigen Ersatzbeschaffung von Windows 11-fähigen IT Endgeräten i. H. v. 540.000,00 Euro **III-020/24 StVV**

8.21. Mietspiegel 2024 der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez **III.1-009/24 StVV**

## AMTLICHER TEIL

- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Einbeziehung der Schule des Zweiten Bildungsweges Cottbus in die „Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus/Chósebus für weiterführende allgemeinbildende Schulen 2022-2027“  
Antragsteller:  
Fraktionen UC!/FDP; SPD; B90/Die Grünen/SUB; Die Linke; CDU/FW
- 9.2. Einrichtung von beweglichen Wahlvorständen gemäß § 8 der Bundeswahlordnung  
Antragsteller:  
Fraktion AfD
- 9.3. Abstellmöglichkeiten für E-Roller  
Antragsteller:  
Fraktion SPD
- 9.4. Ehrenamtliches Engagement anerkennen und würdigen  
Antragsteller:  
Fraktion SPD
- 9.5. Kostenlose Nutzung städtischer Einrichtungen und des innerstädtischen ÖPNV für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Cottbus  
Antragsteller:  
Fraktion AfD
- 9.6. Resolution der Stadtverordnetenversammlung: Für den Frieden und gegen eine Eskalation des Krieges in der Ukraine  
Antragsteller:  
Fraktion AfD
- 9.7. Prüfung Fernwärmeanschluss für Dissenchener Grundschule, Kindergarten und weiterer städtischer Einrichtungen  
Antragsteller:  
Fraktion CDU/FW
- 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11. Hinweise und Anfragen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter:  
Herr Schick
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Bialas
- 3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Biesecke
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
- 4.1. Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebus
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**  
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Hinweise und Anfragen**
- 8. Schließung der Sitzung**  
Cottbus/Chósebus, 04.12.2024

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen durch Offenlegung

Sehr geehrter Eigentümer der Flurstücke **132, 145, 160, 166, 133/1, 133/2, 116/4, 116/5, 105, 104, 155** die Grenzen des Grundstücks in der

**Gemeinde Cottbus, Gemarkung Döbbrick, Flur 10, Flurstücke 132, 145, 160, 166, 133/1, 133/2, 116/4, 116/5, 105, 104, 155**

sind für das FBV Schwarzer Graben, Verf.-Nr.: 600319, Vermessung der Verfahrensgrenze, vermessen worden.

Im Grenztermin am 30.10.2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

- **das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt**
- **die vorgenommenen Abmarkungen bekannt**

#### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und den vorgenommenen Abmarkungen sind bei

**ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz)**

schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung erfolgt beim

**ÖbVI Ronny Werschnitzky, Cottbuser Str. 57, 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562-7691**

in der Zeit vom 16.12.2024 bis 20.01.2025.

Forst (Lausitz), 20.11.2024

gez. Dipl.-Ing. R. Werschnitzky  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## NICHT AMTLICHER TEIL



## Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus

### Streiten lernen - aber wie?

**Mittwoch, 11.12.2024 von 17:00 – 20:15 Uhr,  
1 Termin, 13,20 €**

Streiten ist für uns oft mit den Begriffen Disharmonie, Ärger und Aggression verbunden. Oder wir fürchten, zu verlieren, der Unterlegene zu sein, nicht wahrgenommen zu werden oder auch abgelehnt und gemieden zu werden. Und vielleicht spielt auch die Angst, einen Menschen zu verlieren, eine Rolle.

Wie können wir achtsam, sachlich und trotzdem bestimmt unsere Bedürfnisse und Anliegen vorbringen und dabei gute Wirkungen erzielen? Im Kurs lernen wir innere Haltungen, praktische Möglichkeiten und Kommunikationsregeln, sanft und achtsam, aber auch klar, bestimmt und wirkungsvoll zu streiten.

**Kursleitung: Dr. Reinhard Müller**

### Reden, Auftreten, Wirken

**Mittwoch, 11.12.2024 von 18:30 – 20:00 Uhr,  
2 Termine, 13,20 €**

Dieser Kurs bietet die Möglichkeit, sich optimaler zu präsentieren. Mit dem Kurs „Positiv auf andere wirken“ wurde ein Grundstein für den Bereich der individuellen Persönlichkeitsentwicklung im vergangenen Semester gelegt. Thematisierte Punkte (vier psychische Grundfunktionen: Denken, Empfinden, Fühlen und Intuition) sollen im Fortsetzungsseminar aufgenommen und anhand von praxisorientierten Übungen weitergeführt und gefestigt werden.

**Kursleitung: Thomas Kornek**

### Kräutergeschenke selber machen

**Freitag, 13.12.2024 von 14:15 – 18:00 Uhr,  
1 Termin, 16,50 € zzgl. Material**

Im Kurs werden unter Anleitung Schritt für Schritt einfache Kräutergeschenke z. B. Kräuter-Badesalz, Kräutersäckchen, Kräuter-Badepralinen und Kräuter-Bonbons hergestellt. Sie erlernen den Umgang mit dem Mörser, das Mixen sowie Schmelzen von grünen Zutaten. Das spart Geld, schont die Umwelt - und Sie wissen genau, was drin ist. Zusätzlich erhalten Sie von der Dozentin Tipps und Tricks bei der praktischen Umsetzung und erlernen zwei Varianten für Verpackungen aus Upcycling-Materialien.

**Kursleitung: Katalin Nemeth**

### Waldbaden - Achtsamkeit in der Natur

**Dienstag, 07.01.2025 von 10:15 – 11:45 Uhr,  
5 Termine, 27,90 €**

Waldbaden stammt aus Japan und ist eine langerprobte und naturbezogene Praxis die darauf ausgerichtet ist Stress zu reduzieren, Entspannung von Körper und Geist zu fördern und die eigenen Selbstheilungskräfte zu aktivieren. Bei diesem ruhigen und achtsamen Aufenthalt im Wald tauchen Sie mit allen Sinnen (Einatmen von Pflanzenstoffen, visuelle Wahrnehmung) in die Waldatmosphäre ein, um eine Verbindung zur Natur und zu sich selber herzustellen. In erster Linie geht es dabei um das eigene Erleben, das absichtslose Einlassen auf die Natur und die eigene Wahrnehmung. Es fließen während eines Waldbades verschiedene achtsamkeitsbasierte Übungen und Entspannungseinheiten ein, um das gesundheitliche Potential des Waldes voll auszuschöpfen. Der Unterschied zwischen einem Spaziergang im Wald und Waldbaden ist Achtsamkeit. Ein Gesamtpaket für Körper, Geist und Seele. Der erste Kurstag findet im Lernzentrum statt, dort erhalten Sie den theoretischen Einblick zum Waldbaden. Ab der zweiten Einheit findet der Kurs in den Madlower Schluchten statt. Bitte tragen Sie naturtaugliche sowie wetterpassende Kleidung und bringen eine Flasche mit Wasser oder warmem Tee mit.

**Kursleitung: Alla Sumin**

### Auf den Spuren von Fontane & Co. - Literatur in Brandenburg

**Dienstag, 07.01.2025 von 18:30 – 20:00 Uhr,  
4 Termine, 26,40 €**

Theodor Fontane gilt nicht zu Unrecht als Brandenburgs Nationaldichter. Er prägte die Mark Brandenburg als Literaturlandschaft. Weit über die Grenzen Branden-

burgs hinaus wurde durch ihn ein Bild von Land und Leuten vermittelt, das bis heute noch präsent ist. Auf seinen Spuren wandeln literaturbesessene Menschen, lassen sich vom Genius Loci bezaubern, tauchen hinab in die Gestaden der Zeit, erleben so mit den Augen von Fontanes Heldinnen und Helden schöne und traurige Momente noch einmal beim Betrachten der Landschaften, Schlösser und Dörfer. Diese Welt, die vielen von uns heute verborgen ist, wieder hervorzuholen und erlebbar zu machen, ist das Anliegen dieses vierteiligen Kurses. Die wichtigsten Stationen Fontanescher Lebenswelten werden vorgestellt, dazu noch die literarischen Orte seiner Erzählungen und Romane.

**Kursleitung: Thomas Lünser**

### Der moderne Knigge - sicheres und zeitgemäßes Auftreten

**Freitag, 10.01.2025 von 16:00 – 18:30 Uhr,  
2 Termine, 19,80 €**

Sicheres und höfliches Auftreten bei geschäftlichen, gesellschaftlichen und privaten Anlässen kommt nicht aus der Mode. Ganz im Gegenteil in digitalen und modernen Zeitalter ist der Knigge aktueller als je zuvor. Im Kurs erlernen Sie die wesentlichen modernen Umgangsformen und Anstandsregeln. Dazu zählen Aspekte wie: Körpersprache und Distanzonen, richtiges Stehen und Sitzen, Einladung und Gästempfang, Begrüßen, Vorstellen, Bekanntmachen, Small Talk, Gesprächsthemen, Pünktlichkeit, Sitzordnung, Geschenke, Blumen, Fettafputzen und gesellschaftliche Tabus.

**Kursleitung: Diana Hensel**

### Schreibwerkstatt - Wochenendworkshop

**Freitag, 10.01.2025 von 17:00 – 20:00 Uhr,  
Samstag, 11.01.2025 von 10:30 bis 13:30 Uhr,  
2 Termine, 26,40 €**

In dem Schreibwerkstatt-Workshop entwerfen Sie unter der Anleitung der Dozentin mit Biografischem und Kreativem Schreiben ihre Utopie für 2025. In sinnvoll aufeinander aufbauenden Übungen, welche die Kreativität und den Schreibprozess anregen, werden Möglichkeiten für Visionen und Austausch gegeben. Mit Schreibregungen und Schreibspielen, allein und in der Gruppe kommen Sie in Austausch mit sich selbst, dem Text und untereinander. Die Freude am eigenen Text und wertschätzendes Feedback durch eine Gruppe geben Selbstvertrauen und innere Kraft, können entlasten und bereichern. Das Experimentieren mit Textformen, das Spiel mit Sprache und das Training des vielseitigen Ausdrucks sind Inhalte des Workshops. Es braucht keine besonderen Vorkenntnisse zu diesem Kurs. Etwas Neugierde und die Fähigkeit sich einzulassen reichen vollkommen aus. Menschen, welche Deutsch als Fremdsprache erlernen/erlernt haben und sich mündlich gut verständigen können, sind ebenfalls sehr herzlich willkommen. Die Dozentin kann durch Englischkenntnisse unterstützen.

**Kursleitung: Ines Krause**

### Entwicklungspsychologische Aspekte

**Samstag, 11.01.2025 von 10:00 – 15:00 Uhr,  
1 Termin, 19,80 €**

Dieses Seminar soll eine Sensibilisierung erwirken. Das Verdeutlichen vom Wachsen der Seele von klein auf. Oft sind körperliche Entwicklungen im Fokus des Alltags, hier hingegen sollen die Entwicklung einer gesunden Psyche betrachtet werden, aber eben auch Entwicklungsaufgaben, welche jeweils in unterschiedlichen Altersabschnitten durchlaufen werden.

Wann entsteht Schamgefühl? Ab wann können sich Kinder gedemütigt fühlen? Was sind Rahmenbedingungen, damit genau diese unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben altersgerecht bewältigt werden können, um sich seelisch gesund zu entwickeln?

Ein praxisrelevantes Seminar mit Möglichkeit zum kollegialen Austausch. Materialien aus der Pädagogik werden im Seminar zur Verfügung gestellt, um sich Impulse für die eigene Arbeit zu holen.

**Kursleitung: Anja Gehrke-Huy**

### Workshop Sketching

**Samstag, 11.01.2025 von 10:00 – 13:45 Uhr,  
1 Termin, 16,50 €**

Sich einfach irgendwo hinsetzen und zeichnen, was einem gerade ins Auge fällt - das ist „Sketching“. Orte, Gegenstände und Szenen, die uns im Alltag begegnen, werden spontan mit Stift und später auch Farben im Skizzenbuch festgehalten. Das Skizzenbuch stellt ein zeichnerisches Reisebuch für ausdrucksvolle schnell zu

Papier gebrachte Motive dar. Beim Sketching werden keine Fotografien oder Erinnerungen als Vorlage genutzt, sondern die Motive direkt vor Ort gezeichnet. Der Workshop gibt Einblick in die Vorgehensweise und Tipps zu Stilen und Gestaltungsmöglichkeiten über Komposition, Farbe, Perspektive, Licht und Schatten.

**Kursleitung: Marina Clarke**

## Öffentliche Führungen

### Adventsführungen

Entdecken Sie die vorweihnachtliche Stimmung in der Cottbuser Innenstadt. Lernen Sie von erfahrenen Stadtführern interessante Geschichten aus der fast 870-jährigen Stadt kennen und genießen Sie die Adventszeit bis hin zum Aufstieg in den „Winterwald“.

**Termine:** samstags, 7.12./14.12./21.12./28.12.2024

**Beginn:** 15:00 Uhr

**Treffpkt.:** vor CottbusService, Stadthalle Cottbus

### Architekturführungen durch und um das Staatstheater Cottbus

Bei der Führung durch das Große Haus des Staatstheaters Cottbus erwartet Sie Jugendstil in Vollendung. Seit 1992 ist das Theater im Besitz des Landes Brandenburg und das einzige Staatstheater im Land. Lassen Sie sich vom Flair und Charme des Staatstheaters Cottbus verzaubern. Erfahrene Gästeführer zeigen Ihnen den Zuschauerraum, die Foyers, die Plastiken und natürlich auch die Besonderheiten im Außenbereich.

**Termine:** sonntags, 8.12./15.12.2024

**Uhrzeit:** 10:00 Uhr

**Treffpkt.:** Haupteingang des Großen Hauses

## Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chósebuž



**Am 8. Januar 2025, ab 18.00 Uhr  
live im Internet miterleben:**

---  
 [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

 [cottbus.de](https://www.facebook.com/cottbus.de)

 [stadt\\_cottbus](https://www.instagram.com/stadt_cottbus)

 [als Nachschau](#)

---

**Der Oberbürgermeister begrüßt Gäste aus Wirtschaft, Kultur und Politik, um das Miteinander weiter zu stärken.**